

COVID-19: Impfwoche 10.05.2021 - 16.05.2021**NEU: Vorgehen bei der Bestellung für die Zweitimpfungen:**

- Ausstellung getrennter Rezepte (Muster 16) für Erst- bzw. Zweitimpfungen
- Wichtig: Angabe auf dem jeweiligen Rezept, ob es sich um die Bestellung für Erstimpfungen oder Zweitimpfungen handelt
- In der maximalen Bestellmenge für BioNtech/Pfizer sind derzeit die Mengen für Zweitimpfungen enthalten:
 - innerhalb der maximalen Bestellmenge zuerst die Anzahl der erforderlichen Zweitimpfungen ermitteln
 - liegt die Anzahl unter der maximalen Bestellmenge, kann ein zusätzliches Rezept für die Bestellung für Erstimpfungen ausgestellt werden
 - Bestellungen an den Vials ausrichten:
 - Bsp.: Bei erforderlichen 4 Zweitimpfungen BioNtech/Pfizer bitte 6 Dosen bestellen, die übrigen Dosen für Erstimpfungen verwenden
- Wenn es zu Kürzungen durch die Apotheken kommen muss, werden vorrangig die Mengen für die Zweitimpfungen beliefert, damit die begonnenen Impfserien vervollständigt werden können.

Forderung nach mehr Impfstoff:

Der für den ambulanten Bereich zur Verfügung stehende Impfstoff ist nach wie vor nicht ausreichend, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Die Politik wurde durch die KBV eindringlich aufgefordert, mehr Impfstoff für die Praxen auszuliefern!

Impfwoche 10.05.2021 – 16.05.2021- Bestellung bis Dienstag, 04.05.2021, 12:00 Uhr:**Bestellmenge pro Arzt:**

- 36 Dosen (6 Vials) COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech/Pfizer
- Keine Obergrenze für den COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca
- Die Bestellung erfolgt impfstoffbezogen und getrennt nach Erst- und Zweitimpfung
- Die Bestellmenge gilt je zugelassenem bzw. angestelltem Arzt, keine gesonderte Bestellung für Ärzte in Weiterbildung
- Anpassung der Menge durch Apotheke aufgrund des gesamten Bestellvolumens möglich
- Bestellung über Muster 16 (Kassenrezept)
 - Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
 - Kostenträgerkennung (IK): 100038825

Beispiel:

Es werden folgende Impfstoffdosen benötigt:

BioNtech/Pfizer: 4 Impfdosen für Zweitimpfungen und 32 für Erstimpfungen

AstraZeneca: 10 Impfstoffdosen für Zweitimpfungen und 20 Impfstoffdosen für Erstimpfungen

1. Rezept für Zweitimpfungen:

„**Zweitimpfungen:** 6 Impfstoffdosen Comirnaty® von BioNtech/Pfizer plus erforderliches Impfzubehör und 10 Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca plus erforderliches Zubehör“

2. Rezept: für Erstimpfungen:

„**Erstimpfungen:** 30 Impfstoffdosen Comirnaty® plus erforderliches Impfzubehör und 20 Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca plus erforderliches Zubehör“

Einhalten der Impfabstände:

Halten Sie die **Abstände zwischen Erst- und Zweitimpfung (BioNtech 6 Wochen und AstraZeneca 12 Wochen)** dringend ein, weichen Sie bitte nur in Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) davon ab. Wenn in Ausnahmefällen ein Vorziehen der Impfungen wegen nicht ausreichender Impfstoffdosen nicht möglich ist, kann nach Information des RKI die Zweitimpfung auch nach Ablauf der 6 bzw. 12 Wochen erfolgen, ohne dass die Impfserie erneut begonnen werden muss.

Oft nachgefragt:

➤ **Impfungen für Personen, die an COVID-19 erkrankt waren**

Wenn durch eine PCR - Diagnostik eine COVID-19-Infektion nachgewiesen wurde, soll nach derzeitiger RKI-Empfehlung frühestens 6 Monate nach Genesung eine einmalige Impfung verabreicht werden. Die einmalige Impfung wird als Abschlussimpfung betrachtet, damit erfolgt die Abrechnung der impfstoffbezogenen GOP für die Zweitimpfung und die entsprechende Zählung bei der RKI-Meldung über das KVSA Abrechnungsportal als Zweitimpfung.

➤ **Abrechnung der Impfberatung gemäß GOP 90635 (ausschließliche Impfberatung ohne Impfung)**

Die GOP 90635 (alternativ GOP 88322) kann in den Fällen abgerechnet werden, in denen der Patient eine Impfberatung erhalten hat, eine Impfung jedoch nicht erfolgt. Nach den Vorgaben der KBV ist die GOP nur berechnungsfähig, wenn die Impfung innerhalb des Krankheitsfalls (3 Quartale auf das aktuelle Quartal folgend) nicht erfolgt. Wenn eine Impfberatung erfolgt und eine Impfung durchgeführt wird, ist die Impfberatung nicht abrechnungsfähig.

➤ **Abrechnung bei Privatversicherten**

Bei der Abrechnung entsprechend der Corona-Impfverordnung für Privatversicherte über das Sozialamt Magdeburg dürfen keine Leistungen nach EBM abgerechnet werden. Hier sind nur die GOP der Impfverordnung berechnungsfähig. Für Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung erhält der Patient wie gewohnt eine Privatrechnung nach GOÄ.

➤ **Quarantäne und Arbeitsunfähigkeit**

Wenn Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wird und die Person während der Quarantäne Symptome entwickelt und arbeitsunfähig wird, ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Diese kann ggfs. auch nach telefonischem Kontakt ausgestellt werden. Hintergrund ist, dass arbeitsunfähige Arbeitnehmer keinen Erstattungsanspruch nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes haben. Der Arbeitgeber kann dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer jedoch nur dann Lohnfortzahlung leisten, wenn eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt.

Weitergehende Informationen, die jeweils aktuellen Aufklärungsmerkblätter, Priorisierungsvorgaben, Abrechnungsvorgaben sowie die bisher dazu versandten Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de - > Aktuelle Meldungen -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen

Ansprechpartner:

➤ **Bestellung/Lieferung/Organisation**

- Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450 oder per E-Mail Corona@kvsa.de

➤ **Abrechnung:**

- Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102